

XXIV. GP.-NR.

Nr. 60 /BI

26. Feb. 2013

Formblatt für eine Parlamentarische Bürgerinitiative

Parlamentarische Bürgerinitiative betreffend

**Verbot des tierquälereischen, betäubungslosen Schächtens
und Verbot der "post-cut-stunning"-Methode beim Schächten.**

Seitens der EinbringerInnen wird das Vorliegen einer Bundeskompetenz in folgender Hinsicht angenommen:

**Bundestierschutzgesetz §32
(Verdrängung bestehender Normen)**

**Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer
unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes
lt. EU-Verordnung 1099/2009.**

ANLIEGEN:

Der Nationalrat wird ersucht,

**die Betäubung VOR dem Schlachtvorgang beim Schächten
gesetzlich einzuführen und die "post-cut-stunning"-Methode
für obsolet zu erklären.**

(weitere Details folgen auf Beiblatt)

(Falls der Vordruck nicht ausreicht, bitte auf Beiblatt fortsetzen)



Internationaler Bund der Tierversuchsgegner

ZVR-Zahl: 220181919 A-1030 Wien, Radetzkystraße 21, Tel.: ++43/713 08 23, Fax: ++43/713 08 23-10
<http://www.tierversuchsgegner.at>, E-Mail: tierversuchsgegner@chello.at
Parlamentsdirektion

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

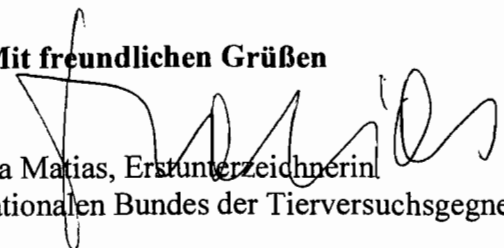
EINSCHREIBEN

Wien, 25.02.2013

Sehr geehrte Parlamentsdirektion!

In der Anlage sende ich Ihnen als Erstunterzeichnerin eine parlamentarische Bürgerinitiative betreffend *Verbot des tierquälerischen, betäubungslosen Schächtens und Verbot der grausamen „post-cut-stunning“-Methode* mit 1.516 Unterstützungserklärungen und ersuche den Nationalrat die betreffende Bürgerinitiative in Verhandlung zu nehmen. Weiters ersuchen wir um Einrichtung der elektronischen Zustimmung, wenn die vorliegende Bürgerinitiative dem Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen zugewiesen ist.

Mit freundlichen Grüßen


Gerda Matias, Erstunterzeichnerin

Präsidentin des Internationalen Bundes der Tierversuchsgegner (IBT)

Anlagen: Kopie des Meldezettels der Erstunterzeichnerin
Kopie des Passes der Erstunterzeichnerin
Beschreibung des Anliegens
Angaben zur Person der Erstunterzeichnerin
1.516 Original-Unterstützungserklärungen

Bankverbindungen:

Österreich: PSK, Blz 60000, Kto.Nr. 7.751.819 bzw. 7.622.670. Bank Austria, Blz 12000, Kto.Nr. 620 118 802.
BRD: PSK München, Postgirokonto-Nr. 1208 37-801. Schweiz: Postscheckamt Zürich, Kto.-Nr. 80-38674-7.

Tierschutzrelevanz des Schächtens

Obwohl immer wieder behauptet wird, dass das Schächtens die Tiere nicht mehr belastet als das konventionelle Schlachten nach wirksamer Betäubung ist es aus wissenschaftlicher Sicht als erwiesen anzusehen, dass die Schlachtung von Tieren ohne Betäubung vor dem Entblutungsschnitt mit **höheren Belastungen** verbunden ist als eine fachgerecht durchgeführte „konventionelle“ Schlachtung, bei der das Tier a) nicht (bei vollem Bewusstsein) in Rückenlage verbracht wird und b) **vor** dem Entblutungsschnitt eine wirksame Betäubung erhält. In diesem Zusammenhang sei lediglich auf ein **Gutachten** des international anerkannten Beratungs- und Schulungsinstituts für den schonenden Umgang mit Zucht- und Schlachttieren (bsi) aus dem Jahre 2005 verwiesen, wonach *„bei Rindern und Schafen, die ohne Betäubung durch einen Halsschnitt getötet werden, infolge der Fixierung, infolge des Schnitts und während der Zeitspanne bis zum Verlust der Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit mehr Belastungen durch Schmerzen, Leiden und Angst entstehen als bei Rindern und Schafen, die nach Betäubung durch einen Halsschnitt geschlachtet werden.“*

Die am 18.11.2009 im Amtsblatt der EU kundgemachte und am 20. Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft getretene Verordnung [EG] Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung ist gem. Art. 30 ab 1.1.2013 in den Mitgliedstaaten anzuwenden. Die Anwendung unmittelbar geltender Rechtsakte bedarf einer nationalen Begleitgesetzgebung, die insbesondere verfahrensrechtliche Fragen regelt bzw. Vollzugs- und Strafbestimmungen festlegt.

Die Verordnung 1099/2009 stellt den Mitgliedstaaten ausdrücklich frei, strengere Tierschutzregelungen beizubehalten und neue, strengere Bestimmungen zu erlassen!

Die derzeitige Regierungsvorlage des verantwortlichen Ministeriums trägt einem verbesserten Tierschutz in **keinster Weise Rechnung**. In gegenteiliger Art und Weise werden bestehende Bestimmungen des Tierschutzgesetzes §32 ausgehebelt und verdrängt und durch in den Entwurf übernommene Mindestnormen der EU ersetzt.

Wir verweisen auf einen bestehenden Entschließungsantrag, der gemeinsam mit der Bürgerinitiative zum Bundestierschutzgesetz in Bezug auf „Religiöse Schächtung“ eingebracht wurde:

ABl. Nr. 1.303 vom 18. November 2011 S. 1.

In diesem Entschließungsantrag, der gemeinsam mit dem TSchG von allen im Nationalrat vertretenen Parteien beschlossen wurde, wurde die Bundesregierung ersucht, die *„Vornahme von rituellen Schächtungen im Lichte der voranschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zu prüfen und gegebenenfalls neue Erkenntnisse, die ein erhöhtes Maß an Tiergerechtigkeit bewirken, in die einschlägigen*

Verordnungsbestimmungen einfließen zu lassen“ (509 der Beilagen XII. GP – Ausschussbericht NR – Entschließungstext v. 27.05.2004).

Ebenso hat der Tierschutzrat die Umsetzung dieses Entschließungsantrages **wiederholt** empfohlen – siehe auch

Tätigkeitsbericht des Tierschutzrates (gem. §42 Abs. 7 Z. 6 TSchG) 2005 und 2006, S. 18;

Tätigkeitsbericht des Tierschutzrates (gem. §42 Abs. 7 Z. 6 TSchG) 2007, S. 13;

Zur Situation in anderen Ländern:

Seitens der **Türkei** gibt es eine Zusage an die EU, dass ab Dezember 2011 nicht mehr ohne Betäubung geschächtet werden darf. Entsprechende Informationen – auch in Übersetzung – liegt bei.

In **Polen** hat das Verfassungsgericht gegen Schächtungen entschieden! Die Schlachtung von Tieren nach jüdischen und muslimischen Riten wurde verboten und die Tötung ohne Betäubung als Tierquälerei und Verletzung der Verfassung eingestuft. Das Verbot trat mit 1. Jänner 2013 in Kraft und die EU-weiten Ausnahmeregelungen gelten in Polen nicht mehr!

Die österreichische Tierschutzbewegung und überwiegende Mehrheit der österreichischen Bürger fordert seit langem ein Verbot des betäubungslosen Schächtens!

Der Nationalrat wird hiermit ersucht, diesem Bürgeranliegen durch ein gesetzliches Verbot zu entsprechen.

2. Absolute Betäubungspflicht (ohne Ausnahmen)

► Beispiele:

- **Estland, Island, Norwegen, Schweden,
Liechtenstein, Schweiz**
- **Australien, Neuseeland**

Bewertung des Schächstens durch veterinärmedizinische Einrichtungen

► **TVT (2002)**

Stellungnahme zum betäubungslosen Schlachtung

Die TVT lehnt das Schlachten insbesondere von Rindern, Schafen und Ziegen ohne vorherige Betäubung ab, da die Tiere dadurch erheblichen Schmerzen und Leiden ausgesetzt werden können

► **BVET (2001)**

Information zum Thema rituelle Schlachtungen („Schächten“)

„[...] Behauptungen, wonach das Schächten nicht tierquälerisch sei, [können] nicht bestätigt werden.“

► **Keine Kennzeichnungspflicht
Für Fleisch von geschächtete Tieren**
→ **Problem des Konsumentenschutzes**

**als Koscherfleisch in Verkehr gebracht (laut
Bundesamt für Veterinärwesen, 2001):**

- **geschächtete Kälber: ca. 10%**
- **geschächtete Rinder: ca. 30%**
- **von diesen Tieren wird nur jeweils das Vorderviertel als Koscherfleisch konsumiert**

→ **Rest geht ungekennzeichnet in den freien Verkehr**

► **Dt. Tierärztekammer, TVT fordern
Kennzeichnungspflicht für Fleisch aus
betäubungsloser Schlachtung (PA 7.5.2007)**

**Fleisch geschächteter Tiere wird ohne Wissen der
KonsumentInnen auf dem freien Markt verkauft**

- **Transparenz ist erforderlich**
- **Förderung des Tierschutzes ohne Einschränkung der Religionsfreiheit**